Mit 1 Beilage

an Herrn Oberlehrer Högn, Ruhmannsfelden zur Kenntnis.

Ruhmannsfelden den 21.I.1937

Der Bürgermeister des Marktes Ruhmannsfelden

Ji dly. I Towilly my for the lage winner when the late. Flore is region

An die Beauftragten für "Schutz dem Volksgut"!

- 1. Wir haben Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß der durch "Schutz dem Volksgut" gesammelte Schrott nicht durch die Gemeinden, bzw. unsere Beauftragten örtlich verkauft werden darf, sondern ausschließlich mittels anzufordernder Frachtbriefe nach unserer Weisung verladen werden muß.
- 2. Unter Vorsitz der zuständigen Partei-Dienststelle wurde ein Abkommen mit dem Rohproduktengewerbe (Altwarenhändler) getroffen, nach welchem die beiderseitigen Arbeitsgebiete abgegrenzt wurden. "Schutz dem Volksgut" sammelt demnach, wie bisher, das in unserem Merkblatt angegebene Material.
- 3. Lumpen, Knochen, Glas, Papier etc. werden von "Schutz dem Volksgut" nicht erfaßt. Ohne Verbindlichkeit für uns, bleibt es jedoch den Gemeinden überlassen, dieses Material in die Sammelarbeit einzubeziehen und es zur Deckung anfallender Unskosten direkt zu verwerten. Der Verkauf darf nur an arische Händler, die ausschließelich an arische Großhändler weiterliefern, erfolgen.
- 4. Es ist darauf hinzuarbeiten, daß die Eisenbahnwagen zwecks Vermeidung nutloser Frachtkosten tunlichst ausgeladen werden, da mindestens 8000 kg Fracht bezahlt werden müssen. Nach Aufgabe der Ladung ist das Duplikat des Frachtbriefes umgehend an "Schutz dem Volksgut" einzusenden. Die Waggonbestellung erfolgt durch die Gemeinde, bzw. dem Gemeinde-Beauftragten.
- 5. Eine Anzahl von Gemeinden ist bisher leider immer noch säumig in der Bestellung von Semeinde-Beauftragten, bezw. Einsendung der Karteikarten und werden dringend ersucht, dieses umgehend nachzuhvlen. Falls durch Postversehen keine Ausweis- und Karteikarten zugestellt sein sollten, bw. mehrere Ortsbeauftragte bestellt werden sollen, wollen Karten nachverlangt werden. Desgleichen stehen Druckschriften bei Bedarf auf Anforderung zur Versügung.
- 6. In den ländlichen Bezirken ist die verhältnismäßig arbeitsruhige Winterzeit zur enersgischen Durchführung der Schrottsammlungen auszunuten.
- 7. Im Duplikat-Frachtbrief soll als Absender die Gemeinde angegeben werden, aus der das Sammelgut stammt, nicht die Verladestation, da andernfalls keine Leistungs-Verbuchung zugunsten der berechtigten Gemeinde möglich ist. Alle Gemeinden, die bereits Sammelgut verladen und abgesandt haben, wollen deshalb mittels Postkarte bis 20. 1. 37. Witteilung machen.

"Schutz dem Volksgut"
Berein des öffentl. Rechts Trmblingerstr. 18 München Teleson 57819 gez.: Ing. L. H. Hörster

Dr. A. Pfaff, M. b.R.